

Zeitschriften-Schau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **17 (1944)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Administratives

Tarif für Zivil-Hufschmiede

Gemäss Verfügung des E. M. D. vom 24. Mai 1944 ist mit Wirkung ab 1. Juni 1944 die Position 4 des Anhanges Nr. 5 zur I. V. A. 43 (Seite 186 unten) abgeändert worden. Vergütung nunmehr 40 statt 60 Rappen.

Versorgung der Armee mit Frischkartoffeln und Frischgemüse in der Sommerperiode 1944

Wir verweisen auf diesen, unterm 10. Juni 1944 erlassenen Spezialbefehl, der für jeden Verpflegungsfunktionär wichtige Neuerungen enthält. Durch ihn wird auch Ziffer 147 I. V. A. 43 teilweise abgeändert.

Preisliste für Truppen, Militärschulen und Kurse

Ab 1. Juli 1944 gilt eine neue Preisliste.

Zeitschriften-Schau

Die Juni-Nummer des „**Fourrier Suisse**“ enthält die Einladung und das Programm zur 26. Delegiertenversammlung der Section Romande nach Sion. Zufolge der Einberufung weiterer Truppenteile musste diese auf den 8./9. Juli vorgesehene Veranstaltung jedoch im letzten Moment abgesagt werden. In der gleichen Nummer ist auch ein Teil des **Verwaltungsreglementes von 1881** abgedruckt. Interessant ist der Hinweis auf die Höhe der Portionen: Die Tagesportion setzte sich damals zusammen aus: 750 g Brot, 375 g frisches Fleisch (oder 250 g Speck, getrocknetes oder geräuchertes Fleisch oder Konservenfleisch, oder 250 g Käse), 150—200 g Trockengemüse, 20 g Salz, 15 g Kaffee und 20 g Zucker. Bei besonderen Anstrengungen durfte die Fleischration bis auf 500 g erhöht werden oder es durften zur normalen Ration 65—125 g Käse abgegeben werden. Für die Friedenszeit war die Fleischportion auf 320 g reduziert. Die Gemüseportion war auf 20 Rp. pro Mann und Tag in Rekrutenschulen und auf 10 Rp. in Wiederholungskursen festgelegt. Die Notportion bestand aus 500 g Zwieback (oder 500 g Mehl) 250 g geräuchertes oder getrocknetes Fleisch oder Konserven, 15 g Salz, 15 g Kaffee und 20 g Zucker. — Besonders ausführlich ist in diesem alten Reglement auch die Verpflegung durch die Einwohner behandelt.

Der „**Schweizer Soldat**“ weist in seiner Nr. 44 vom 30. Juni auf einen praktischen **Feldflaschenkocher** hin. Dieser wurde durch einen Zürcher Skiläufer und Bergsteiger, J. B. **Orde**, konstruiert und vermag auch im Militärdienst recht gute Dienste zu leisten. „Es handelt sich um eine dem Feldflaschenbecher ähnliche Hülse, die mit Öffnungen versehen ist. In diese Hülse hinein kann die Feldflasche samt Becher gesteckt werden. Am Boden dieser Hülse wird eine Meta-Tablette entzündet, die mit ihrem Feuer die in der Feldflasche oder im Becher allein enthaltene Flüssigkeit erwärmt. Der Abstand zwischen dem Boden des Kochers und der zu erhitzenden Feldflasche kann durch eine kleine, am Kocher ange-

brachte Schraube so reguliert werden, dass das Feuer seine grösste Wirkung erzielt. Die kleine Küche funktioniert ausgezeichnet. Ihr Vorteil liegt darin, dass sie von sehr geringem Gewicht ist und dass sie, wie auch das zur Verwendung gelangende Feuerungsmaterial, der Meta-Brennstoff, sehr wenig Raum einnehmen.“

Lesenswerte Bücher und Schriften

Topographie für jedermann. Von Hannes Juncker. Polygraphischer Verlag, AG., Zürich. Preis: Fr. 2.80.

Wer das Kartenlesen studieren will, ein leider in unsern zivilen und militärischen Schulen in der Regel zu sehr vernachlässigtes Gebiet, hat auf dem Büchermarkt eine grosse Auswahl. Er findet bessere und schlechtere Werke. Zu der ersten Kategorie gehört sicher das neue Büchlein von Juncker, ein praktischer Leitfaden für den Gebrauch der topographischen Karten und Anleitung für einfaches Krokieren und Skizzieren. Die Schrift bietet gerade dem Anfänger eine wertvolle und umfassende Grundlage. Wir können uns vorstellen, mit welcher Begeisterung es zum Beispiel von Pfadfindern aufgenommen und studiert wird. Väter von solchen künftigen Soldaten seien deshalb ganz besonders auf diese Geschenkmöglichkeit hingewiesen.

Fritz Füeg: Die Leistungen der Eidgenössischen Militärversicherung. Verlag Herbert Lang & Cie., Bern.

Wer ist durch die eidg. Militärversicherung gedeckt und wie? Was zahlt die Militärversicherung? Auf diese Fragen, die jeden Wehrmann interessieren und auf die auch der Fourier seinen Leuten in der Einheit sollte Antwort geben können, antwortet in einfacher und klarer Weise die kleine Schrift von F. Füeg. Die Bedeutung der Militärversicherung geht allein schon aus der Tatsache hervor, dass ihre Leistungen während der gegenwärtigen Mobilisation schon auf ca. 100 Millionen Franken gestiegen sind. Im Jahre 1939 wurden der Militärversicherung 58 900 Fälle angemeldet, wovon nur ca. 12 100 Unfälle waren, der Rest betraf Krankheiten. Das Büchlein will nicht die grosse Reihe der kritischen Schriften über die Militärversicherung noch erweitern, sondern ein Wegweiser sein durch die oft komplizierten Gesetze der Militärversicherung. Unseres Erachtens hätte die Schrift auch überschrieben werden dürfen: „Was jeder Wehrmann von der eidg. Militärversicherung wissen sollte“.

Der Bericht über die Delegiertenversammlung vom 10./11. Juni 1944 in Lugano muss infolge plötzlichen Einrückens unserer Redaktion in den Aktivdienst auf den Monat August zurückgestellt werden.